



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

**Einziehung von Geld und Wertsachen (Sicherheitsleistung) zur
Finanzierung einer möglichen Abschiebung**
Gesetzliche Grundlagen und Verwaltungspraxis

**Einziehung von Geld und Wertsachen (Sicherheitsleistung) zur
Finanzierung einer möglichen Abschiebung**
Gesetzliche Grundlagen und Verwaltungspraxis

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 061/24
Abschluss der Arbeit: 28.06.2024
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Die Kostentragungspflicht gemäß §§ 66, 67 AufenthG	4
2.1.	Kostenschuldner nach § 66 AufenthG	4
2.2.	Umfang der Kostenhaftung nach § 67 AufenthG	5
3.	Die Sicherheitsleistung gemäß § 66 Abs. 5 AufenthG	5
3.1.	Voraussetzungen und Höhe	6
3.2.	(Vereinfachtes) Vollstreckungsverfahren	6
3.3.	Beschlagnahme von Rückflugscheinen und sonstigen Fahrausweisen	7
3.4.	Durchsuchung des Ausländers und der von ihm mitgeführten Sachen	7
4.	Die Anwendung von § 66 Abs. 5 AufenthG in der Praxis	8

1. Fragestellung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden gefragt, ob die aktuelle Gesetzeslage es ermöglicht, Vermögenswerte von Ausländern einzuziehen, um eine mögliche Abschiebung zu finanzieren.

Zur Beantwortung wird zunächst die Regelung der Kostentragungspflicht für Abschiebungen gemäß den §§ 66, 67 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)¹ dargestellt (unter 2.). Unter 3. wird sodann § 66 Abs. 5 AufenthG erörtert, der es ermöglicht, eine Sicherheitsleistung für die Kosten einer möglichen Abschiebung zu verlangen. Abschließend wird die Anwendung von § 66 Abs. 5 AufenthG in der Praxis beleuchtet (unter 4.).

2. Die Kostentragungspflicht gemäß §§ 66, 67 AufenthG

Die Abschiebung (§ 58 AufenthG) ist eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung zur Durchsetzung einer gesetzlichen Ausreisepflicht und löst als solche Kosten aus.² Wer diese Kosten zu tragen hat (Kostenschuldner), bestimmt § 66 AufenthG (unter 2.1.). In welchem Umfang die Kostenhaftung besteht, ergibt sich aus § 67 AufenthG (unter 2.2.).

2.1. Kostenschuldner nach § 66 AufenthG

Aus § 66 AufenthG ergibt sich, wer im Einzelnen die Kosten zu tragen hat, die durch die Durchsetzung einer Abschiebung (§ 58 AufenthG) entstehen:³

Kostenschuldner ist primär der ausreisepflichtige Ausländer als sog. Kostenveranlasser (§ 66 Abs. 1 AufenthG).⁴ Weitere Kostenschuldner können unter anderem sein: Dritte, die sich zur Kostenübernahme verpflichtet haben (sog. Verpflichtungsschuldner, § 66 Abs. 2 AufenthG); Beförderungsunternehmer (§ 66 Abs. 3 AufenthG), Arbeitgeber und weitere Personen, die für die illegale

1 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet ([Aufenthaltsgesetz](#) – AufenthG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht vom 8.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152).

2 Kluth, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 41. Edition, Stand: 01.04.2024, § 58 AufenthG Rn. 5.

3 § 66 AufenthG regelt auch die Kostentragungspflicht für die Durchsetzung räumlichen Beschränkungen (§ 12 Abs. 2 AufenthG), Zurückweisungen (§ 15 AufenthG) und Zurückschiebungen (§ 57 AufenthG).

4 „Grundgedanke des Veranlasser- und Verursacherprinzips“, Kluth, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 41. Edition, Stand: 01.04.2024, § 66 AufenthG Rn. 3; Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 66 AufenthG Rn 2; Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts, [BT-Drs. 11/6321](#) vom 27.01.90, S. 83 f.

Beschäftigung des Ausländers verantwortlich sind (§ 66 Abs. 4 Nr. 1 – 3 AufenthG); sowie Straftäter nach §§ 95, 96 AufenthG (§ 66 Abs. 4 Nr. 4). Die Aufzählung ist nicht abschließend.⁵

Zwingende Voraussetzung einer Kostenhaftung gemäß § 66 AufenthG ist die Rechtmäßigkeit der die Kosten auslösenden behördlichen Maßnahme, namentlich der Abschiebung.⁶ Dass die Abschiebung im Ergebnis nicht erfolgreich war, steht einer Kostentragungspflicht nicht entgegen, da auch in diesen Fällen von einer Kostenveranlassung durch den Ausländer auszugehen ist.⁷

2.2. Umfang der Kostenhaftung nach § 67 AufenthG

Die Kostenhaftung umfasst gemäß § 67 Abs. 1 AufenthG die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten innerhalb des Bundesgebiets und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebiets (Nr. 1); die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft und der Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und die Ausgaben für Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers (Nr. 2) sowie sämtliche durch die erforderliche Begleitung des Ausländers entstehenden Personalkosten (Nr. 3). Die Kosten müssen mit der Abschiebung in einem direkten inneren sachlichen Zusammenhang stehen und erforderlich sein. Auch Handlungen zur Vorbereitung der Abschiebung und Kosten fehlgeschlagener Abschiebungsversuche fallen unter § 67 Abs. 1 AufenthG (siehe unter 2.1.).⁸

Die nach § 71 AufenthG zuständige Behörde erhebt die Kosten durch Leistungsbescheid in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten (§ 67 Abs. 3 S. 1 AufenthG).⁹

3. Die Sicherheitsleistung gemäß § 66 Abs. 5 AufenthG

Zur Sicherung der Ausreisekosten kann vom Kostenschuldner gemäß § 66 Abs. 5 S. 1 AufenthG eine Sicherheitsleistung verlangt werden.¹⁰ Die nach § 71 AufenthG zuständige Behörde

5 [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz](#), 26.10.2009, GMBL. S. 878, zu § 66, 66.1.1; zur Haftung von Eltern für die Kosten der Abschiebung ihres minderjährigen Kindes, wenn sie die aufenthaltsbeendende Maßnahmen mitveranlasst haben, siehe: BVerwG, Urteil vom 14.6.2005 – 1 C 15.04; Beschluss vom 29.8.2013 – 1 B 10.13.

6 BVerwG, Urteil vom 16.10.2012 – 10 C 6.12; Urteil vom 8.05.2014 – 1 C 3.12; Urteil vom 21.08.2018 – 1 C 21.17.

7 HessVGH, Beschluss vom 12.06.2012 – 5 A 388/12; OVG RHPf, Urteil vom 27.07.2006 – 7 A 11 671/05; BayVGH, Urteil vom 15.12.2003 – 24 B 03.1049.

8 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, 26.10.2009, GMBL. S. 878, zu § 67, 67.1.1.

9 BVerwG, Urteil vom 12.12.2016 – 1 C 11.15.

10 Kluth, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 41. Edition, Stand: 01.04.2024, § 66 AufenthG Rn. 3.

entscheidet – nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes¹¹ – über die Anordnung der Sicherheitsleistung dem Grunde und der Höhe nach.¹²

3.1. Voraussetzungen und Höhe

Voraussetzung der Anordnung ist zunächst ein echtes Sicherungsbedürfnis: Ein solches ist gegeben, wenn die Beitreibung der Rückführungskosten nach Vollzug der Abschiebung wahrscheinlich nicht gewährleistet ist. Darüber hinaus muss die Kosten auslösende Maßnahme (die Abschiebung) bereits verfügt oder zumindest angedroht worden sein; hingegen ist nicht erforderlich, dass die Ausreisekosten (§ 67 Abs. 1 AufenthG) bereits entstanden sind.¹³

Die Höhe der geforderten Sicherheitsleistung muss angemessen sein, die Pfändungsfreigrenzen der §§ 811 f. ZPO beachten und auf einer sachgerechten Prognose hinsichtlich des voraussichtlichen Umfangs der Kostenhaftung nach § 67 Abs. 1 AufenthG beruhen.¹⁴ Sie kann aus Geldmitteln und Sachwerten bestehen.¹⁵ Übersteigt die Sicherheitsleistung die im Leistungsbescheid gemäß § 67 Abs. 3 S. 1 festzulegenden tatsächlichen Kosten der Abschiebung, ist dem Sicherungsgeber der Restbetrag zurückzuerstatten.¹⁶

3.2. (Vereinfachtes) Vollstreckungsverfahren

Die Erhebung der Sicherheitsleistung erfolgt grundsätzlich von der zuständigen Behörde (§ 71 AufenthG) durch Leistungsbescheid mit vorheriger Vollstreckungsanordnung und Fristsetzung.

Für den Fall, dass die Erhebung der Sicherheitsleistung gefährdet ist, sieht § 66 Abs. 5 S. 2 Alt. 1 AufenthG eine Vollstreckung unter verfahrensrechtlichen Erleichterungen vor: In diesem Fall bedarf es weder einer vorherigen Vollstreckungsanordnung noch einer Fristsetzung. Eine mündliche Anordnung genügt, wenn umgehend ein Leistungsbescheid erlassen wird oder die sofortige Vollstreckung geboten ist. Der Ausländer erhält eine Empfangsbestätigung über die Höhe bzw. den Umfang der vollstreckten Sicherheitsleistung.¹⁷

11 Funke-Kaiser, in: Berlit, Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, 136. Lfg., 01.11.2023, § 66 Rn. 63.

12 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, 26.10.2009, GMBL. S. 878, zu § 66, 66.5.3.

13 Geyer, in: Hofmann, Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, § 66 AufenthG Rn. 12.

14 Funke-Kaiser, in: Berlit, Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, 136. Lfg., 01.11.2023, § 66 Rn. 64; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, 26.10.2009, GMBL. S. 878, zu § 66, 66.5.4.1.

15 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, 26.10.2009, GMBL. S. 878, zu § 66, 66.5.1.

16 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, 26.10.2009, GMBL. S. 878, zu § 66, 66.5.4.2.

17 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, 26.10.2009, GMBL. S. 878, zu § 66, 66.5.2.

Eine Gefährdung der Erhebung der Sicherheitsleistung ist anzunehmen, wenn substantielle, durch Tatsachen begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ohne eine vorherige Beitreibung die Realisierung nicht gewährleistet wäre.¹⁸

3.3. Beschlagnahme von Rückflugscheinen und sonstigen Fahrausweisen

Zur Sicherung der Ausreisekosten können darüber hinaus gemäß § 66 Abs. 5 S. 3 AufenthG Rückflugscheine und sonstige Fahrausweise beschlagnahmt werden.¹⁹ Dies soll der Praxis entgegenwirken, dass sich Schleuserorganisationen Fahrscheine rückvergüten lassen.²⁰

Bei Asylsuchenden, denen Einreise und Aufenthalt nur wegen eines gestellten Asylantrags gestattet sind, kann die Beschlagnahme bereits bei der Einreise erfolgen und ist insoweit unabhängig von den Erfolgsaussichten des Asylantrags. Bei anderen Ausländern ist eine Beschlagnahme nur möglich, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Abschiebung erfolgen wird und die Behörde eine konkrete Entscheidung in diesem Sinne bereits vorbereitet.²¹

3.4. Durchsuchung des Ausländers und der von ihm mitgeführten Sachen

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz)²² vom 21. Februar 2024 wurde zudem § 66 Abs. 5 AufenthG der folgende Satz hinzugefügt (Satz 4):

„Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Ausländer im Besitz von Geldmitteln entsprechend Satz 1 oder von Unterlagen entsprechend Satz 3 ist, können er und die von ihm mitgeführten Sachen nach diesen Geldmitteln oder Unterlagen durchsucht werden.“

Durchsuchungen sind der Bundes- und Landespolizei aufgrund der Bestimmungen der jeweiligen Polizeigesetze hauptsächlich zu präventiven Zwecken aus Gründen der Gefahrenabwehr oder Identitätsfeststellung möglich, nicht jedoch zum Auffinden von Wertsachen.²³ Mit der Einführung des § 66 Abs. 5 S. 4 AufenthG wurde dies nun geändert.

18 Geyer, in: Hofmann, Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, § 66 AufenthG Rn. 12.

19 Huber, in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 3. Aufl. 2021, § 66 AufenthG Rn. 12.

20 Funke-Kaiser, in: Berlit, Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, 136. Lfg., 01.11.2023, § 66 Rn. 65.

21 Funke-Kaiser, in: Berlit, Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, 136. Lfg., 01.11.2023, § 66 Rn. 65.

22 Gesetz zur Verbesserung der Rückführung ([Rückführungsverbesserungsgesetz](#)) vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54).

23 Zur alten Gesetzeslage: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Katrin Kunert, Harald Petzold (Havelland), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE., Einziehung von Geld und Wertsachen (Sicherheitsleistungen) von Asylsuchenden, [Drucksache 18/7912](#) vom 17.03.2016, S. 2.

4. Die Anwendung von § 66 Abs. 5 AufenthG in der Praxis

Grundsätzlich führen die Länder das Aufenthaltsgesetz als eigene Angelegenheit aus. Angaben dazu, wie sich der Vollzug im Einzelnen in den Ländern gestaltet, können vorliegend nicht gemacht werden.

Soweit die Bundespolizei zuständig ist – was bei der Abschiebung an der Grenze gem. § 71 Abs. 3 Nr. 1a und 1b AufenthG der Fall ist – wird die Regelung nach aktueller Auskunft aus dem Bundesministerium des Innern und für Heimat regelmäßig und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend angewendet.

Weitere Erkenntnisse über die Verwaltungspraxis ergeben sich aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Katrin Kunert, Harald Petzold (Havelland), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. aus dem Jahr 2016: Danach hatte die Bundespolizei im Jahr 2015 Sicherheitsleistungen in Höhe von insgesamt 349.438,97 Euro erhoben – wobei zum Zeitpunkt der Anfrage noch nicht alle Kostenakte aus dem Jahr 2015 beim Bundespolizeipräsidium eingegangen waren, sodass es sich nicht um eine belastbare statistische Angabe handelt. Wegen des hohen administrativen Aufwands (Verwahrung und Verwertung) wurden von der Bundespolizei selten Sicherheitsleistungen in Form von Sachmitteln, sondern in der Regel Barmittel verlangt. Soweit möglich wurden zur Sicherung der Zurückweisung auf dem Luftweg auch Flugscheine einbehalten.²⁴

24 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Katrin Kunert, Harald Petzold (Havelland), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE., Einziehung von Geld und Wertsachen (Sicherheitsleistungen) von Asylsuchenden, Drucksache 18/7912 vom 17.03.2016, S. 2 f.